

## Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

### “Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufes- gesetzes“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der Pflegeberufe

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW hat die Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes der Bund-Länder AG vom 01.03.2012 beraten und begrüßt die Bestrebungen, die pflegerischen Ausbildungen weiterzuentwickeln.

Insbesondere begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, dass die Mitglieder der Bund-Länder-AG die erfolgreichen Elemente der heutigen Ausbildungen in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege wie z.B. die enge Theorie-Praxis-Verbindung für eine zukünftige gemeinsame pflegerische Ausbildung in ihre Vorschläge aufgenommen haben.

Wie in der Beratung am 18.04.2012 im MGEPA schon mündlich ausgeführt, formulieren wir nachfolgend die Anmerkungen, Hinweise und Erwartungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu zentralen Aussagen im Eckpunktepapier.

#### Durchlässigkeit der Pflegeausbildung

Das Eckpunktepapier macht relativ wenig konkrete Aussagen zur Durchlässigkeit in der Pflegeausbildung. Die Durchlässigkeit ist jedoch eine zentrale Anforderung an moderne Ausbildungskonzepte. Dabei müssen die zukünftigen Assistenzberufe in der Pflege genauso beachtet werden wie die Weiterbildung und die akademische Bildung. Über die Ebene des Assistenzberufes müssen geeignete Bewerber/-innen, die nicht über die formalen Voraussetzungen für eine 3jährige Ausbildung verfügen, Zugang zu diesem Berufsfeld erhalten.

Um die vertikale Durchlässigkeit konsequent umzusetzen, darf die akademische Pflegeausbildung nicht nur Absolventen der Pflegeausbildung mit individueller Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht werden sondern der Abschluss der dreijährigen Ausbildung sollte diese beinhalten.

Im Sinne der Durchlässigkeit ist es auch erforderlich, die zukünftige Qualifizierung von Pflegekräften entsprechend der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Festlegung der ärztlichen Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege nach § 63 Abs. 3c SGB V zur selbstständigen Ausübung von Heilkunde“ auch außerhalb von Studiengängen in Weiterbildungen zu ermöglichen. Hier müssen Curricula und Qualitätsstandards für Weiterbildungen entwickelt werden.

## EU-Berufsanerkennungsrichtlinie / EQR-DQR

Die EU-Kompatibilität der beruflichen Pflege soll auch weiterhin in Deutschland gewährleistet werden.

Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG wird in Artikel 31 (1) (Ausbildung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Hebammen) eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung festgelegt.

In einem Vorschlag für eine Richtlinie der Europäischen Kommission vom 19.12.2011 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG soll die Zulassungsvoraussetzung aufgrund gestiegener Anforderungen an die Pflegekräfte von einer zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung auf zwölf Jahre heraufgesetzt werden.

Diese geplante Änderung wird innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege sowie auch innerhalb von weiteren Fachkreisen unterschiedlich bewertet. Einerseits wird befürchtet, dass die Erhöhung zu einer Senkung des Bewerber/-innenpotentials führt, andererseits sind jedoch für die hohen Anforderungen des Berufes entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen notwendig.

Aufgrund der unterschiedlichen europäischen Schul- und Bildungssysteme wäre als erste Voraussetzung zu klären, was im Detail unter dem Begriff der „allgemeinen, zwölfjährigen Schulbildung“ subsumiert wird bzw. werden kann.

Kommt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bildungswege, die in Europa als Zugangsvoraussetzung für die allgemeine Ausbildung in der Pflege zu Grunde gelegt werden, vergleichbar bzw. äquivalent sind, könnte die zwölfjährige Schulbildung als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zur Pflegefachkraft befürwortet werden. In diesem Sinne muss gewährleistet werden, dass neben der zwölfjährigen Fachhochschulreife alle anderen allgemeinbildenden Bildungswege als Voraussetzung für eine Pflegeausbildung anerkannt werden.

Es wäre weiter zu überdenken, ob die gestiegenen Anforderungen an die Pflegeberufe nur über eine Ausweitung der allgemeinen Schulbildung erreicht werden kann oder besser über eine berufliche Ausbildung, in der die erforderlichen fachspezifischen Inhalte vermittelt werden bzw. über ein qualifiziertes Weiterbildungssystem in der Pflege.

Die Freie Wohlfahrtspflege weist darauf hin, dass es eine vernünftige und praktikable Verbindung geben muss zwischen

- der Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus,
- der Anschlussfähigkeit der Deutschen Pflegeausbildung auf europäischer Ebene,
- und damit der Sicherstellung der europäischen Mobilitätsgedanken,
- und der Erhöhung und Öffnung des Bewerber/-innenpotentials für den Pflegeberuf unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräftemangels.

Des Weiteren fordert die Freie Wohlfahrtspflege, dass die Auszubildenden im Sinne einer höheren Durchlässigkeit nach Abschluss der Fachkraftausbildung über die fachgebundene Hochschulreife verfügen. Daraus folgt dann zwingend, dass die zukünftige Ausbildung in der Pflege modularisiert, durchlässig und kompetenzorientiert strukturiert sein muss.

In Kontext der europäischen Entwicklungen möchten wir an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass der Abschluss einer 3-jährigen Pflegeausbildung im DQR mit Niveau 4 falsch eingestuft ist. Es ist darauf hinzuwirken, dass Pflegeausbildung im DQR dem Niveau 5 zugeordnet wird.

### Qualität der Ausbildung

Die Qualität der Ausbildung wird auch zukünftig wichtiges Merkmal einer pflegerischen Ausbildung sein. Dies gilt einerseits im Hinblick darauf, dass die Anforderungen an die beruflich Pflegenden zunehmend komplexer werden und außerdem, dass Auszubildende durch hohe Ausbildungsqualität dauerhaft für den Beruf gewonnen werden können.

Die enge Verbindung von schulischer und praktischer Ausbildung ist daher weiterhin zwingend erforderlich.

Demgemäß begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, dass die Gesamtverantwortung für die Ausbildung auch zukünftig bei der Schule liegt und der Praxisbegleitung und Praxisanleitung eine hohe Bedeutung zukommen soll.

Hier wird erwartet, dass entsprechende Instrumente die konkrete Umsetzung ermöglichen.

Die Bereitstellung angemessener Ressourcen für Praxisbegleitung und Praxisanleitung ist dabei von elementarer Bedeutung und bei der Finanzierung der Ausbildung zu berücksichtigen.

So muss sichergestellt werden, dass in jeder ausbildenden Einrichtung entsprechend Pflegepersonal für die Praxisanleitung nach den gesetzlichen Vorgaben qualifiziert und für einen klar definierten Stundenanteil pro Auszubildenden freigestellt wird. Die Praxisanleitung und Praxisbegleitung müssen darüber hinaus die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen, um auch den erhöhten Anforderungen für fachliche Abstimmung und Koordination zwischen Ausbildungsträger und Schulen entsprechen zu können.

Aufgrund des komplexen, die unterschiedlichen Arbeitsfelder einbeziehenden Ausbildungsplans (Pflegerische Versorgung in Krankenhäusern und in Pflegeheime, ambulante Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kinderheilkunde und der (geronto)psychiatrische Versorgung) folgt für die praktischen Ausbildungsträger und die Schulen ein hoher Aufwand an Koordination und logistischer Einsatzplanung. Damit sind entsprechende Risiken einer Fehlallokation verbunden, denen nicht allein durch die Zuschreibung der Gesamtverantwortung an die Schule begegnet werden kann.

Durch die notwendige Abdeckung unterschiedlicher Arbeitsfelder werden die praktischen Ausbildungsträger während der dreijährigen Ausbildung ihre Auszubildenden nur zu einem geringeren Teil im eigenen Haus einsetzen können. Wie kann innerhalb solcher Rahmenbedingungen die kontinuierliche Betreuung der Auszubildenden seitens des Ausbildungsträgers gewährleistet werden?

Die Zahl der Lernorte (Praktikums- oder Praxiseinsätze in den Ausbildungsbetrieben) soll auf ein ausgewogenes und praktikables Maß für die Auszubildenden sowie für die Ausbildungsbetriebe reduziert sein.

Dem entsprechend muss sichergestellt werden, dass der Ausbildungsträger qualifizierte und vorbereitete Auszubildende aus anderen Einrichtungen erhält und diese auch entsprechend betreut.

Schließlich muss gewährleistet werden, dass alle Auszubildenden die entsprechenden Ausbildungseinsätze in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern erhalten. Dies gilt vor allem für die Kinderheilkunde, die allgemeinspsychiatrische/gerontopsychiatrische und die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung.

Die Verortung der Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei der Schule bedarf unter den oben genannten Unsicherheiten aufgrund des komplexen und dezentralen Ausbildungssystems abgesicherter Verfahren.

### **Verortung der Schulen – Lehrerqualifikation**

Im Eckpunktepapier wird die Frage der Schulverortung sehr offen gehalten. Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist es grundlegend, dass alle Träger der heutigen Pflegeschulen - und hier auch die Fachseminare für Altenpflege - auch zukünftig Schulträger sein können.

Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Pflegeausbildungsreform die jetzigen Träger- und Schulstrukturen sichergestellt werden. Hier ist insbesondere der Zugang zur generalistischen Pflegeausbildung durch Zugang zu allen Bereichen der Ausbildung sicher zu stellen.

Der Masterabschluss wird als angemessene Qualifikation der Lehrenden angesehen.

Die Lehrenden der heutigen Schulen sind auf sehr unterschiedlichen Wegen qualifiziert. Hier ist neben einer Übergangsregelung für die Schulen der Bestandsschutz für die heute Lehrenden einzufordern, die mit ihrer Kompetenz die Qualität der Ausbildungen garantieren.

Auch ist ohne Bestandsschutz eine Sicherung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten in den Pflegeschulen nicht möglich.

Eine Anpassung der Qualifikation der Lehrenden muss bei Anrechnung der erworbenen formalen und informellen Kompetenzen möglich sein. Hier sind die erforderlichen Studienkapazitäten vorzuhalten.

## Anforderung an die Schulentwicklung

Die geplante Einführung der einheitlichen Pflegeausbildung zieht ohne Zweifel strukturelle Veränderungen nach sich. Kinderkranken- und Krankenpflegesschulen und Fachseminare für Altenpflege werden durch Fusionen versuchen, adäquate Ausbildungsangebote zu ermöglichen und Synergien zu nutzen. Zusammenschlüsse von Ausbildungsstätten müssen dabei gleich-berechtigt zwischen Krankenhausträgern und Trägern von Fachseminaren möglich sein.

Die Bildung neuer gemeinsamer Pflegeschulen ist aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage den beteiligten Trägern nicht in gleichem Maße möglich. Die bisherige Regelung, dass 51 % der Gesellschaftsanteile bei einem Krankenhaus liegen müssen, um die Förderung der Ausbildungsplätze innerhalb des Krankenhausplans zu erreichen, steht dem entgegen. Hier müssen die gesetzlichen Vorgaben den neuen Anforderungen entsprechend angepasst werden.

## Ausbildungsplanung

Eine generalistische Pflegeausbildung ermöglicht den Auszubildenden, sich in allen Bereichen und Aufgabenfeldern der professionellen Pflege zu qualifizieren. Damit die Auszubildenden nicht vorzeitig den Blick auf einen Vertiefungsbereich einengen, sehen wir es als zielführender an, die Wahl des Vertiefungseinsatzes nach einem Ausbildungszeitraum von zwei Jahren festzulegen. Wir sind uns dabei im Klaren darüber, dass dies eine hohe logistische Herausforderung für die Schulen und die Träger der praktischen Ausbildung ist, sehen aber die qualifizierte Wahl der Auszubildenden als vorrangig an.

Die praktische Ausbildung ist entsprechend der generalistischen Ausrichtung in allen relevanten Arbeitsfeldern und Fachbereichen vorgesehen. Allerdings ist zu prüfen, ob die Einsatzzeiten für die einzelnen Fachbereiche adäquat zugeordnet sind. So ist z.B. der 80-Stundeneinsatz im psychiatrischen Bereich zu gering bemessen, insbesondere, wenn man die Zunahme (geronto)psychiatrischer Veränderungen sieht.

Bei der Zuordnung von Zeiten zu Fachgebieten ist auch zu berücksichtigen, dass die Einsatzdauer stat. Altenhilfe, Krankenhaus, ambulante Pflege oder Kinderkrankenpflege nicht zwingend gleich sein muss. Es ist zu klären, wo die Auszubildenden die erforderlichen Kompetenzen erwerben können.

Zur Sicherstellung der Versorgungsqualität in den bestehenden Versorgungssettings sowie zur Sicherstellung sozialpflegerischer und gerontopsychiatrischer Ausbildungsinhalte im Rahmen der Einführung eines generalistischen Systems besteht auch in der Freien Wohlfahrtspflege NRW noch weiterer Klärungsbedarf.

## Akademische Pflegeausbildung

Die Möglichkeit einer akademischen Pflegeausbildung als Ergänzung der 3-jährigen Ausbildung wird begrüßt. Sie entspricht einerseits den Anforderungen in zentralen Arbeitsbereichen der Pflege und andererseits wird so die Attraktivität des Pflegeberufes erhöht.

Die Studiengänge sollten allerdings als duale Studiengänge konzipiert werden. Die Verzahnung von schulischer und praktischer Ausbildung mit einem Studiengang entspricht der Anforderung, dass der Pflegeberuf wissenschaftsgeleitet, evidenzbasiert und praxisorientiert angelegt sein muss. In einem dualen Studiengang kann die vorgesehene Ausbildungsvergütung im Rahmen des Ausbildungsvertrages gezahlt werden.

## Finanzierung

Das Eckpunktepapier sieht verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung einer generalistischen Ausbildung vor.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW begrüßt, dass durch ein Umlageverfahren mit Fondslösung alle Akteure der Gesundheits- und Altenhilfe in die Finanzierung einbezogen werden. Begrüßt wird auch, dass – wie heute schon in NRW – kein Schulgeld von den Auszubildenden erhoben werden soll.

Gleiches muss auch für die Nutzer der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gelten: sie dürfen nicht außerhalb ihrer Beiträge an die Sozialversicherung durch Aufschläge auf den Pflegesatz nochmals mit in die Finanzierung einbezogen werden. Hier ist das Modell der heutigen Kranken- und Kinderkrankenpflege beispielhaft zu betrachten.

Von zentraler Bedeutung ist für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, dass die zukünftige Pflegeausbildung auskömmlich finanziert wird. Das bedeutet dass die Finanzierung der heutigen Kranken- und Kinderkrankenpflege als Grundlage der Berechnung gelten muss.

21.05.2012